

2018-03

Veröffentlicht am 19.02.2018

Nr. 03/S. 54

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
19.02.18	Beiratssatzung der Fachrichtung Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik des Fachbereiches BLV	55-56
19.02.18	Beiratssatzung der Fachrichtung Lebensmitteltechnik des Fachbereiches BLV	56-57

**Beiratssatzung
der Fachrichtung Gebäude-,
Versorgungs- und Energietechnik
des Fachbereiches BLV**

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Beirats.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll die Fachrichtung Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re) Akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie den aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Vertretung aus der beruflichen Praxis
- einer Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/

des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Fachrichtung Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik.

(4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die externen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

(5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 3 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr zusammenkommen.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.

(3) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirates.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(6) Die externen Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung auf Wunsch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten nach den aktuellen Regelungen für Lehrbeauftragte. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Beirats nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs BLV der Hochschule Trier am 04.10.2017 und am 10.01.2018

Trier, den 09.02.2018

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier

Beiratssatzung der Fachrichtung Lebensmitteltechnik des Fachbereiches BLV

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Beirats.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll die Fachrichtung Lebensmitteltechnik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re) Akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie den aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Vertretung aus der beruflichen Praxis
- einer Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/ des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Fachrichtung Lebensmitteltechnik.

(4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die externen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

(5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 3 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem unentschuldigtem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr zusammenkommen.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.

(3) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.

(4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Die Tätigkeit der externen Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Beirats nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachrichtungsausschusses der Fachrichtung Lebensmitteltechnik des Fachbereiches BLV der Hochschule Trier vom 13.04.2016 und vom 25.10.2017. Verabschiedet vom Fachbereichsrat BLV am 04.10.2017 und 10.01.2018.

Trier, den 09.02.2018

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier